



Satzung des ActiveKid e.V.

Präambel

Ziel des Vereins ist die optimale Förderung einerseits der ganzheitlichen individuellen Entwicklung von Menschen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern (Verhaltensförderung) und andererseits die Unterstützung entwicklungsdienlicher Umwelten und ihre Strukturen (Verhältnisförderung). Bewegung, Spiel und Sport stellen hierbei die wesentlichen Mittel zur Zielerreichung dar, sind jedoch zugleich selbst Zweck des Handelns aufgrund der hohen, menschenimmanenten Bedeutung seiner Art sich zu bewegen.

Diese Einzigartigkeit der menschlichen Bewegungs- und Aktivitätsweise tritt in besonderer Weise zu Beginn seiner individuellen Entwicklung zu Tage, in der Kindheit. Darum ist es das größte Anliegen von ActiveKid, sowohl die Rahmenbedingungen als auch das konkrete Bewegungsverhalten von Kindern optimal zu fördern.

Gleichzeitig haben sich die Entfaltungsmöglichkeiten kindlicher Bewegung in den letzten 30 Jahren rapide verschlechtert. Zunehmende Verbauung und Zerschneidung von Spielräumen, wachsende digitale Medienangebote und labilere Familienstrukturen stellen Risikofaktoren einer gesunden Entwicklung dar.

ActiveKid blickt deshalb voraus um im Sinne primärpräventiver Intervention jene Grundlagen zu schaffen, auf der sich Kinder zu gesunden, aktiven und verantwortungsbewussten Erwachsenen entwickeln, die ihrerseits wiederum nachfolgenden Generationen einen lebenswerten Bildungsraum hinterlassen möchten. Wir fördern Bewegung deshalb nicht nur um ihrer selbst willen, sondern mit ko-konstruktiver Absicht: Wer menschliche Aktivität fördert, legt die gedeihlichen Grundlagen für seine kognitive, sozial-sprachliche, emotionale und körperlich-sinnliche Gesamtentwicklung als Akt der Rückgewinnung für eine gedeihliche Gesellschaft.

Unser Förderspektrum soll hinsichtlich Bewegung, Spiel und Sport umfassen:

- Konzeptionelle Entwicklungen im Allgemeinen
- Raumentwicklung (Innen- und Außenräume)
- Forschung
- Diagnostik
- Beratung
- Schulung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist ein Förderverein und führt den Namen ActiveKid e. V. – im Folgenden „Verein“ genannt –
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und Volksbildung sowie des Sports, die i.S.d. § 53 Nr. 1 AO selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Jugendhilfe, der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und Volksbildung sowie des Sports im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklicht. Weiter wird der Zweck auch verwirklicht durch:
- a. Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit anderen Vereinen, Verbänden, Kindergärten, Schulen, Krankenkassen, soweit diese die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllen
 - b. Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Schulungsangebote, Beratungen, Ausstellungen
 - c. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - d. Erforschen der Grundlagen und Anwendbarkeit kindlicher Bewegungs- und Persönlichkeitsentwicklung in Form wissenschaftlicher Begleitung und Beratung aus unterschiedlichen Perspektiven, Reflexion der Ergebnisse und Entwicklung zielgruppenorientierter Angebote
 - e. themenspezifische Fortbildungen (z.B. "Kognitive Förderung durch Bewegung im Außengelände") als auch bewegungsorientierte Teamentwicklung ("Wie können wir uns als ganze Kita bewegen?"). Unsere Beratung führen wir ressourcen- und lösungsorientiert durch
 - f. Beratung wie Innenräume mit dem Außengelände optimal interagieren, wie ein vorhandenes Außengelände kostengünstig aber pädagogisch wertvoll veredelt werden kann, wie ein Mehrgenerationenpark quartiersgerecht gebaut wird, wie Mobilität mit gesundem Individualverhalten harmonisieren kann, wie aus Stadtplätzen nachhaltige Bewegungs-, Spiel- und Sporträume werden
 - g. Vermittlung von Erfahrung aus einer Vielzahl kommunalstädtischer, sportinstitutioneller und privater Bewegungs-, Spiel- und Sportprojekte
 - h. Begleitung in Expertenrunden, als Projektmanager, Impulsgeber in Vorträgen oder Fachberater in Einzelgesprächen
 - i. Finanzielle Unterstützung von bewegungs-, spiel- und sportwissenschaftlicher Forschung
 - j. Finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen, Anschaffung von Auszeichnungen, Gruppenfahrten, sowie die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an Maßnahmen und Veranstaltungen von Kindergärten
 - k. Veranstaltung, Förderung und Begleitung altersangemessener Wettkampfformen zur Förderung der Koordinationsfähigkeit und der frühkindlichen Gesamtentwicklung
 - l. Beschaffung von Spielgeräten, Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege



A C T I V E K I D

- (2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich im unter Abs. 1 genannten Sinne verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 - Kinder bis einschließlich 14 Jahre
 - Jugendliche unter 18 Jahre (Minderjährige), Schüler, Studenten, Auszubildende
 - Volljähriges Mitglied
 - Familien (1 Kind/unter 18 Jahre) -drittes Kind und mehr beitragsfrei-
 - Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr)
 - Menschen mit Lebensbeeinträchtigungen
 - Firmenmitglieder (für unterstützende Unternehmen)
 - Ehrenmitglieder
- (3) Kinder sind natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Schüler, Studenten und Auszubildende sind natürliche Personen, die sich noch in einer Ausbildung befinden, unabhängig von ihrem Lebensalter. Volljährige Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Familienmitglieder sind natürliche Personen, die Eheleute oder in gerade Linie verwandte Personen sind. Senioren sind natürliche Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Firmenmitglieder sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelkaufleute, die die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Ehrenmitglieder und Senioren sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Vorschläge für einzusammelnde Spenden, Aufnahmegebühren und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - (b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - (c) Entlastung des Vorstands,
 - (d) die Wahl des Vorstands,
 - (e) die Bestimmung über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
 - (f) die Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber jedes zweite Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen (soweit einschlägig):
 - (a) Bericht des Vorstands,
 - (b) Bericht des Kassenprüfers,
 - (c) Entlastung des Vorstands,
 - (d) Wahl des Vorstands,
 - (e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - (f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - (g) Festsetzung der Verabschiedung von Beitragsordnung
 - (h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sich in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Behandlung der Anträge ergibt (Dringlichkeitsanträge).



A C T I V E K I D

- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind die Volljährige, Menschen mit Lebensbeeinträchtigung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Firmenmitglieder, Ehrenmitglieder und Senioren jeweils mit einer Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu vier Mitgliedern.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 2.400,00 Euro im Jahr erhalten.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten.



A C T I V E K I D

- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (8) Stehen Eintragungen im Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (10) Der Vorstand kann einen Beirat, der aus bis zu drei Mitgliedern je kooperierenden Kindergarten oder anderer Einrichtungen besteht, berufen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten der kooperierenden Einrichtung. Der Beirat tagt, so oft es dessen Mitglieder für erforderlich erachten.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich erforderliche Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Dietmar Hopp Stiftung gGmbH, Amtsgericht Mannheim, HRB 351372, soweit diese nicht mehr besteht, an eine andere dem Zweck des Vereins nahestehende gemeinnützige Stiftung oder die Gemeinde mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.



§ 13 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.